

1. Änderung der Satzung über die Durchführung des Weihnachtsmarktes im Stadtgebiet Treuen (Weihnachtsmarktsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Treuen hat am 06.09.2023 aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, die nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Durchführung des Weihnachtsmarktes im Stadtgebiet Treuen beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Durchführung des Weihnachtsmarktes im Stadtgebiet Treuen vom 06.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt „Treuer Landbote“ Ausgabe 20 vom 13.10.2011, wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 1 wird ergänzt:

„(1) Als Platz für die Abhaltung des Weihnachtsmarktes wird der Bereich der Königsstraße zwischen Apothekengasse und Markt einschließlich des Marktplatzes sowie der Pfarrstraße bis Höhe Pfarramt bestimmt.“

II. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Weihnachtsmarkt findet samstags in der Zeit von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonntags in der Zeit von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Treuen, den 07.09.2023

A. Jedzig
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den 07.09.2023

A. Jedzig
Bürgermeisterin



Entgeltordnung zur Satzung über die Durchführung des Weihnachtsmarktes im Stadtgebiet Treuen

Der Stadtrat der Stadt Treuen hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

Für die Überlassung von Standplätzen an Akteure und Schausteller werden folgende Entgelte erhoben:

1. Standplatzüberlassung

eigener Stand

- Verzehrangebot 100,00 €/ Wochenende
- sonstiges Angebot 50,00 €/ Wochenende

stadteigene Holzbude

- Verzehrangebot 150,00 €/ Wochenende
- sonstiges Angebot 100,00 €/ Wochenende

stadteigener sonstiger Stand (Pavillon o.ä.)

- Verzehrangebot 125,00 €/ Wochenende
- sonstiges Angebot 75,00 €/ Wochenende

2. Elektroanschluss/ Energiekosten (pauschal)

eigener Stand mit Lichtstrom 10,00 €/ Wochenende

stadteigener Stand mit Lichtstrom 16,00 €/ Wochenende

Kraftstromanschluss bis 16 A 20,00 €/ Wochenende

Kraftstromanschluss bis 32 A 24,00 €/ Wochenende

3. Die unter 1. genannten Entgelte beziehen sich auf Standardgrößen der Verkaufsstände (3,0 m x 3,0 m). Für Verkaufsstände mit größeren Abmaßen verdoppelt sich das genannte Entgelt entsprechend.
4. Für Schausteller wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € je angefangenen Frontmeter (inkl. Stromkosten) erhoben.
5. Das Entgelt wird im Nachhinein in Rechnung gestellt. Näheres regelt der entsprechende Miet-/Standplatzvertrag.
6. Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Treuen, den 06.09.2023

A. Jedzig
Bürgermeisterin

